



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2002	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2002	Nr. 40
------	--	--------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herchweiler und Marth“. Vom 8. Juli 2002 . . . .	1678
---	------

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Verwendung von Vordrucken in bauaufsichtlichen Verfahren. Vom 19. August 2002 . .	1682
--	------

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Landstraße I. Ordnung 111, zwischen den Stadtteilen Niederwürzbach und Lautzkirchen der Stadt Blieskastel, III. Bauabschnitt, von Plan-km 0 – 010,000 bis Plan-km 1 + 263,000, auf einer Länge von 1,273 km, innerhalb der Gemarkung Lautzkirchen. Vom 12. August 2002 . . . . .	1707
---	------

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Bundesstraße 269, zwischen den Ortsteilen Körprich und Nalbach der Gemeinde Nalbach, von Straßen-km 0 + 860,00 bis Straßen-km 3 + 760,00, auf einer Länge von 2,900 km, einschließlich der Umgestaltung der Straßeneinmündung der Hauptstraße in Piesbach zur Bundesstraße 269, innerhalb der Gemarkungen Piesbach und Nalbach. Vom 12. August 2002 . . . . .	1708
--	------

Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 19. August 2002 . . .	1709
---	------

### III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten . . . . .	1709
--	------

Bekanntmachungen von Liquidationen . . . . .	1728
--	------

Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern . . . . .	1728
--	------

#### Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

- Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Schwalbach. Vom 22. Juli 2002 . . . . . 1729
- Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wein- und Bauernmarktes in der Stadt Sulzbach/Saar, Stadtteil Sulzbach-Stadtmitte, am Sonntag, dem 13. Oktober 2002 . . . 1735

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen . . . . .	1735
--	------

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen . . . . .	1736
---	------

#### Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes . . . . . 1740

## Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Saarland-Sportfoto GmbH, Saarbrücken, über den Wechsel eines Aufsichtsratsmitgliedes. Vom 12. August 2002 ..... 1740
- Bekanntmachung der RED POINT Gesellschaft für Marketing und Vertrieb mbH Saarbrücken, über den Wechsel eines Aufsichtsratsmitgliedes. Vom 12. August 2002 ..... 1741
- Bekanntmachung der Saarland-Spielbank GmbH, Saarbrücken, über den Wechsel von zwei Aufsichtsratsmitgliedern. Vom 12. August 2002 ..... 1741
- Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 25. April 2002 ..... 1741

## I. Amtliche Texte

### Verordnungen

223                      **Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen**  
**Herchweiler und Marth“**

Vom 8. Juli 2002

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

#### § 1

#### Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 72 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herchweiler und Marth“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Freisen und der Stadt St. Wendel im oberen bis mittleren Ostertal einschließlich der Nebenbachtäler des Selgenbach und des Ulmbach.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

#### Gemeinde Freisen

#### Gemarkung Haupersweiler

Flur 12,

Nr. 50 bis 59, 60/1, 62, 63, 65 bis 67, 74 bis 78;

Flur 14,

Nr. 6/1, 47, 31 bis 33, 48, 49, 29, 8 bis 11, 50, 34 bis 37, 44, 51, 12/1 bis 12/5, 52, 45, 38 bis 43, 46, 53, 14/1, 14/2, 25, 27, 13, 30/1, 68/15, 15/12, 15/4, 15/3, 16/2, 16/1, 28/1 bis 28/5, 15/1, 15/2, 15/8 bis 15/11, 15/13 bis 15/15

sowie ein Teil aus 20/2;

Flur 15,

Nr. 22, 25, 26/1 bis 26/3, 68, 23/1, 67, 86, 29/3 bis 29/7, 91/2 bis 91/4, 92/3 bis 92/5, 27/1

sowie ein Teil aus 90/1;

Flur 17,

Nr. 14/13, 4/10, 4/4, 14/9, 4/7, 14/10, 4/9, 14/12, 14/3, 9/1 bis 14/1, 16/2.

#### Kreisstadt St. Wendel

#### Gemarkung Osterbrücken

Flur 1,

Nr. 1/3, 4/4, 4/8, 4/9, 1/8, 1/9, 1/12, 1/13, 1/10, 5 bis 12;

Flur 2,

Nr. 36/6, 32/10, 32/3, 36/4, 32/9, 36/5, 32/8, 32/2, 31/2, 34/1, 32/7, 31/1, 33/1, 30/3, 29/3;

Flur 3,

Nr. 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 22/1, 23/1, 33/8, 34/7

sowie ein Teil aus 11/1;

Flur 13,

Nr. 49/1, 50/1, 64/4, 64/2

sowie Teile aus 58/2, 12/2;

Flur 11,

Nr. 28, 29/1 bis 31/1, 43/2, 35/1, 36/1, 44/2, 48/3, 49/2, 43/2, 40/1, 42/1, 41, 44/4, 51/1;

Flur 10,

Nr. 22/1, 27, 28/1, 29/1, 20/1, 21/1, 34/1, 26/1, 20/3, 40/1 bis 40/5, 41/1.

**Gemarkung Hoof**

Flur 5,

Nr. 903/9, 903/10, 800/3, 800/4, 800/5.

**Gemarkung Marth**

Flur 3,

Nr. 4/2, 4/1, 6/1, 8/3, 7/7, 7/5, 7/2, 7/1, 7/6, 80/1, 79/3, 70/3, 72, 67/1, 71/3, 71/1, 70/2, 71/2, 61/2, 61/5

sowie ein Teil aus 52/1;

Flur 7,

Nr. 30, 29, 26, 31, 32, 33/1, 34/1, 24/5, 38 bis 43, 44/1, 45/2, 46/1, 1/1, 11/2, 12/1, 2/1, 5/8, 5/3, 10/3;

Flur 2,

Nr. 82/3, 82/4, 80/10, 86/6

sowie Teile aus 80/8, 80/9, 54/10.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 2.500 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Abschnittes der Oster und zwei ihrer Nebenbäche mit mageren Flachland-Mähwiesen, Feucht- und Nasswiesen, Großseggenrieden, feuchten Hochstaudenfluren sowie den angrenzenden Streuobstbeständen und dem Hangwald als Lebensraum der dort heimischen Tiere und Pflanzen und als Ausschnitt einer naturnahen Auen-Kulturlandschaft.

Durch pflegende Nutzung der Wiesen und natürliche Sukzession der Gewässerrandstreifen und der Brachflächen sollen

- die auetypische Artenvielfalt
- das natürliche Selbstreinigungsvermögen des Gewässers und
- der Natur-Erlebniswert des Ostertals für die Menschen

gefördert werden.

(2) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Das Gebiet dient insbesondere dem Schutz der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Tierarten Bachneunauge und Groppe (Kleinfisch).

**§ 3**

**Verbote**

In dem Naturschutzgebiet sind – mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen – alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
4. Wildwachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wildlebende, nicht dem Jagdgesetz unterliegende, Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

1. Die den besonderen Landschaftswert im Sinne des Schutzzweckes erhaltende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass,
  - kein Flächenumbruch und keine Nachsaat erfolgt,
  - keine oder am Entzug bemessene Düngung erfolgt,
  - keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgt,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
  - Mähwiesen ein- bis zweischurig gemäht werden und mindestens 10 % der Wiesen als Altgrasstreifen verbleiben, die nicht vor dem 1. August gemäht werden,
  - Beweidung nur auf bisher beweideten Flächen und nach Vorgabe des Pflege- und Entwicklungsplans gemäß § 6 der Verordnung erfolgt,
  - in Waldbeständen nur kahlschlagsfreie Einzelstammnutzung erfolgt,

- keine Aufforstungen vorgenommen werden,
- ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldgesellschaften auf der Fläche verbleibt,
- in Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m je Ufer keine Nutzung — außer der Beseitigung von Nadelholz — erfolgt.

Abweichungen von diesen Maßgaben sind zulässig, soweit dies der Pflege- und Entwicklungsplan nach § 6 Abs. 1 für die Nutzung der betroffenen Fläche vorgibt.

2. Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
3. Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
4. Die Fischerei ist ausschließlich am Bachlauf der Oster unter folgenden Maßgaben zulässig:
  - in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli erfolgt keine Fischerei;
  - es werden keine Besatzmaßnahmen (außer Artenhilfsmaßnahmen) vorgenommen;
  - es gelten zusätzlich die Regelungen des noch abzuschließenden fischereilichen Pachtvertrags.
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Straßen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten an Leitungsnetzen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Bauzeiten über 2 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
7. Baumaßnahmen für das Abwassersystem mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte und für talquerende Versorgungsleitungen sind zulässig; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt.
8. Das Sammeln von Beeren, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

## § 5

### Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umweltschutz aufgestellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung durchgeführt. § 35 Saarländisches Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Stadt St. Wendel, der Gemeinde Freisen, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

## § 7

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 2002

**Der Minister für Umwelt**

In Vertretung  
Grün



Übersichtskarte 0 500  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Ostertal zwischen Herchweiler und Marth" vom 08.08.2002  
— Grenze des Naturschutzgebietes





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017 .....	192
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017. ....</b>	<b>194</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017 .....	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017 .....	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017 .....	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017 .....	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017 .....	224
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017. ....	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017 .....	227

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

## Verordnungen

49

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung

in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 467 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im nordwestlichen Saarland zwischen den Ortslagen von Neunkirchen-Wiebelskirchen im Süden sowie Freisen-Haupersweiler und Freisen-Grügelborn im Norden. Es umfasst die Täler der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies bei Wiebelskirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Mi-

nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Städten St. Wendel, Ottweiler und Neunkirchen und der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

**9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion**  
**91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion***  
**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,**  
**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**  
**8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii***  
**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)**  
**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*),**

der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

**1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**  
**1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**  
**1163 Groppe (*Cottus gobio*)**  
**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**  
**1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)**  
**1337 Biber (*Castor fiber*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**  
**A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**  
**A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**  
**A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)**  
**A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**  
**A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**  
**A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

**A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**  
**A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**  
**A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Auen der Oster und ihrer Zuflüsse mit Quellgebieten, Talhängen und naturnahen Auenabschnitten einschließlich der Lebensgemeinschaften, u. a. Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Erlen-Weidensäume und der dort lebenden standorttypischen, teils seltenen Arten wie Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen und Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen

**1096 Bachneunauge (Lampetra planeri),****1134 Bitterling (Rhodeus amarus),****1163 Groppe (Cottus gobio)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

**§ 5****Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

**§ 6****Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ vom 20. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1077),

über das Naturschutzgebiet „Labachtal – Lauberberghang“ vom 7. November 1994 (Amtsbl. S. 1670),

über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“ vom 10. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 98)

und über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herschweiler und Marth“ vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1678) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel“ (L 02.05.15, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17) vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ (L 4.03.04, L 4.06.09, L 4.06.10, L 4.06.11, L 4.06.12, L 4.06.14) vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

